



Diskussionspapier zur möglichen Ausnahme von Preisnachlässen an Erdgasspeicherpunkten und an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b) GasVO

März 2025

Hintergrund dieses Diskussionspapiers sind Art. 18 Abs. 1 und Abs. 4 GasVO¹, die **grundsätzlich Preisnachlässe für erneuerbares Gas² und kohlenstoffarmes Gas³** unter den dort genannten Voraussetzungen vorsehen.

Der Preisnachlass nach Abs. 1, also bei Einspeisepunkten aus Erzeugungsanlagen und Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Erdgasspeicheranlagen (Speicherpunkten) betreffend, wäre grundsätzlich ab 01.01.2026 und der Preisnachlass nach Abs. 4 an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten (GÜPs) unterjährig ab August 2025 anzuwenden.

Regulierungsbehörden können nach Art. 18 Abs. 5 GasVO aber **Ausnahmen** von diesem Grundsatz beschließen. Es stellt sich damit die Frage, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Nach dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 5 GasVO ist dies in folgenden Fällen möglich:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels können die Regulierungsbehörden beschließen, Nachlässe nicht anzuwenden oder niedrigere Nachlässe als die in den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels festgelegten Nachlässe festzulegen, sofern eine solche Abweichung mit den allgemeinen Netzentgeltgrundsätzen gemäß Artikel 17 und insbesondere mit dem Grundsatz der Kostenorientierung im Einklang steht und wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) die Abweichung ist für den effizienten Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlich, um einen stabilen Finanzrahmen für bestehende Investitionen sicherzustellen oder unangemessene Quersubventionen, Verzerrungen*

¹ VERORDNUNG (EU) 2024/1789 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Neufassung)

² Gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 41 GasVO bedeutet „erneuerbares Gas“ erneuerbares Gas im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

³ Gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 50 GasVO bedeutet „kohlenstoffarmes Gas“ kohlenstoffarmes Gas im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2024/1788.

des grenzüberschreitenden Handels oder einen unwirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen Fernleitungsnetzbetreibern zu vermeiden;

- b) *die Anwendung von Nachlässen gemäß den Absätzen 1 und 4 ist aufgrund der Fortschritte bei der Einführung von erneuerbarem Gas und kohlenstoffarmem Gas in dem betreffenden Mitgliedstaat oder des Bestehens alternativer Fördermechanismen für den Ausbau der Nutzung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas nicht erforderlich.“*

Insbesondere Gründe wie ein hoher Umsetzungsaufwand oder teilweise Unbestimmtheiten bzw. Unklarheiten bei der Auslegung des Verordnungstextes dürften nicht unter die vorgesehenen Tatbestände für eine Ausnahme von Preisnachlässen subsumierbar sein. Vielmehr stellen sie letztlich nur die Konsequenz der im Grundsatz vorgesehenen Regelung dar. Zudem betreffen sie nicht spezifisch Deutschland und können deshalb auch keine Rechtfertigung für eine nationale Ausnahme bilden.

Die in Art. 18 Abs. 5 lit. a) GasVO genannten Tatbestände müssten sich bereits ereignet haben oder ihr Eintritt deutlich absehbar sein, um eine Ausnahme begründen zu können. Es ist zum gegenwärtigen Stand jedoch nicht absehbar, dass die dort genannten Erwägungen erfüllt sein werden, um eine rechtssichere Ausnahme zu begründen. Insbesondere stellen die genannten praktischen Umsetzungsschwierigkeiten keine Gefährdung des stabilen Finanzrahmens und keine Quersubventionierung, Handelsverzerrung oder einen unwirksamen Ausgleichsmechanismus (allenfalls einen sehr komplexen Ausgleichsmechanismus) dar.

Demnach könnte die Nichtanwendung von Preisnachlässen lediglich aufgrund der Fortschritte bei der Einführung von erneuerbarem Gas und kohlenstoffarmem Gas in Deutschland oder aufgrund des Bestehens alternativer Fördermechanismen für den Ausbau der Nutzung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas in Betracht kommen (Art. 18 Abs. 5 lit. b) GasVO).

Fortschritte bei der Einführung von erneuerbarem Gas und kohlenstoffarmem Gas zeigen sich insbesondere durch:

1. Steigerung des Einspeisevolumens von Biogas

Statistiken⁴ zeigen, dass sich das Einspeisevolumen von Biogas in das Gasnetz in Deutschland in den letzten zehn Jahren von ca. 5,4 TWh in 2013 auf ca. 10,2 TWh in 2023 verdoppelt hat.

Laut Branchenverband „European Biogas Association“ sei Deutschland führend in der EU bei der Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Gasnetz. Demnach wurden im Jahr 2020 fast 11,5 TWh Biogas in das Gasnetz eingespeist, was mehr als der Hälfte des gesamten Biogases der EU entspricht. Der Anteil von Biogas am Gasverbrauch liegt in Deutschland aktuell bei ca. 1,2 %⁵.

⁴ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/start.html>

⁵ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/start.html>, Monitoringbericht 2024 S. 41, 218, 243f.

Eine Studie⁶ der Deutschen Energieagentur zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) auf die Biomethannachfrage im Gebäudesektor kommt zum Ergebnis, dass sich der Biomethanbedarf in Bestandsgebäuden bis 2029 auf 2,1 bis 7,3 TWh, 2035 auf 7,9 bis 26,2 TWh, 2040 auf 13,1 bis 43,6 TWh erhöhen wird, weil Biomethan als Erfüllungsoption nach GEG vorgesehen ist. Dies verspricht auch in Zukunft weitere Fortschritte bei der Einführung von Biogas.

2. Steigerung der Anzahl von Biogas-Einspeiseanlagen

Auch die Anzahl von Biogas-Anlagen erfuhr mehr als eine Verdoppelung mit 108 Anlagen im Jahr 2012 auf 242 im Jahr 2023, wie anhand des Monitoringberichts⁷ der Bundesnetzagentur nachverfolgt werden kann.

Das Bestehen alternativer Fördermechanismen für den Ausbau der Nutzung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas zeigt sich insbesondere im Bereich Wärme:

Der Einsatz erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase wird im GEG und im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) gefördert.

1. Im GEG wird die Biomethannutzung zur Wärmegewinnung durch folgende Maßnahmen begünstigt:

Das GEG schreibt vor, dass Heizungsanlagen zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden dürfen, wenn sie mindestens 65 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme sowie der in den § 71b bis 71h genannten Technologien erzeugt. Zu diesen Techniken zählt auch die Nutzung von Biomethan sowie grünem oder blauem Wasserstoff (§ 71f Abs. 3).

Das GEG legt zudem fest, dass Neubauten einen abhängig von der Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung definierten Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf nicht überschreiten dürfen. Bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs gelten für flüssige oder gasförmige Biomasse reduzierte Primärenergiefaktoren (§ 22 GEG). Für Biomethan liegt dieser Faktor bei 0,7, wenn es in einem Brennwärmtauscher genutzt wird, und 0,5, wenn es in einer hocheffizienten KWK-Anlage genutzt wird (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 GEG).

2. Das WPG legt fest, bis zum Jahr 2030 im Mittel die Hälfte und bis 2045 100 % der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Zudem gibt es den Betreibern von bestehenden Wärmenetzen vor, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zu 30 % und bis 2040 zu 80 % mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination aus beiden hergestellt wurde, zu speisen. Für neue Wärmenetze wird im WPG ab dem 1. März 2025 ein Anteil von 65

⁶ https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/Analyse_biogaspartner_Biomethanbedarf_Gebaeudeenergiegesetzes.pdf, S. 7

⁷ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/start.html>

% aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gesetzlich verlangt. Zur Erfüllung dieser Ziele können Biogas, Biomethan und grüner Wasserstoff genutzt werden (§ 3 Abs. 15 GEG).

Die folgenden **Fördermechanismen** für den Ausbau der Nutzung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas erscheinen nach bisheriger Einschätzung hingegen **nicht einschlägig**:

1. Die Anschlussprivilegien nach der GasNZV werden im Jahr 2026 außer Kraft treten. Ob inhaltsgleiche Nachfolgeregelungen eingeführt werden, ist ungewiss. Demnach kann die Nichtanwendung von Preisnachlässen hierauf nicht gestützt werden.
2. Auch die privilegierenden Regelungen der GasNEV werden im Jahr 2028 außer Kraft treten. Ob inhaltsgleiche Nachfolgeregelungen eingeführt werden, ist ebenfalls weitgehend ungewiss. Demnach können sie ebenso wenig die Nichtanwendung von Preisnachlässen begründen.
3. Befristete, also grundsätzlich nicht auf Dauer angelegte, Fördermechanismen erscheinen nach vorläufiger Ausfassung kaum einschlägig, da sie nur eine temporäre Ausnahme begründen könnten, sofern sie im Übrigen überhaupt geeignet und darauf ausgerichtet sind, erneuerbares Gas oder kohlenstoffarmes Gas im Erdgasnetz zu fördern. Zu temporären Fördermechanismen zählen meist „Fördertöpfe“, die solange Zuschüsse für Einzelprojekte gewähren, bis die vorgesehenen Finanzmittel erschöpft sind. Dadurch fehlt diesen Mechanismen zudem eine strukturell und auf Dauer angelegte Begünstigung für den strategischen Ausbau der Nutzung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas im Erdgasnetz. Projekte wie z.B. diverse Bundes- und Landesförderprogramme oder auch das Programm „H2-Global“ sind damit zur Begründung einer Ausnahme nicht geeignet. Letzteres ist auch nicht spezifisch auf eine Einspeisung in Form einer Beimischung in das Erdgasnetz ausgelegt (siehe zu diesem Punkt auch Nr. 6 und 7).
4. Global der Emissionsvermeidung dienende Fördermechanismen erscheinen ebenfalls nicht einschlägig, da sie sich nicht hinreichend auf erneuerbares oder kohlenstoffarmes Gas, insbesondere Biomethan, beziehen. Projekte wie z.B. Klimaschutzverträge für die Industrie sind damit zur Begründung einer Ausnahme nicht geeignet.
5. Fördermechanismen mit EU-weiten Geltungsbereich oder mit auf einzelne Bundesländer eingeschränkten Geltungsbereich erscheinen systematisch ungeeignet, da für eine Ausnahme vielmehr nur in Deutschland angewendete Mechanismen ausschlaggebend sind. Die Nichtanwendung von Preisnachlässen kann somit z.B. nicht auf das Programm zur Förderung „Wichtige[r] Projekte von gemeinsamen europäischen Interesse (IPCEI)“ und auch nicht auf Förderungen durch Zuwendungen und Zuschüsse auf Ebene von Bundesländern gestützt werden. Die Rabattierung für Speicheranlagen gemäß Artikel 9 des Tariff Network Code (TAR NC) und Art. 17 Abs. 3 der GasVO sind zudem allgemeine Entgeltregelung, die nicht speziell auf erneuerbares oder kohlenstoffarmes Gas ausgerichtet sind und an die generelle Frage der Versorgungssicherheit anknüpfen (zudem dürften derartige europäischen Vorgaben generell nicht einschlägig sein, siehe Nr. 8).
6. Fördermechanismen, die sich rein auf die Produktionsstufe beziehen, erscheinen ungeeignet, weil die Förderung außerhalb des Gasnetzes erfolgt und damit nicht sichergestellt ist, dass das erneuerbare oder kohlenstoffarme Gas tatsächlich im Gasnetz eingesetzt wird. Damit ist kein hinreichender Zusammenhang zum Anwendungsbereich des Art. 18 GasVO erkennbar. Maßnahmen wie die Erfüllungsoption nach § 37a Bundesimmissionsschutzgesetz und Maßnahmen nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikathandel für Brennstoffemissionen sind damit zur Begründung einer Ausnahme nicht geeignet. Gleiches gilt für die Förderung des Einsatzes von Biogas zur Verstromung nach dem EEG und für diverse Bundesförderprogramme.
7. Mechanismen zur Förderung des Wasserstoffkernnetzes oder sonstige Infrastrukturen für eine zukünftige Wasserstoffwirtschaft können aus Gründen der Gesetzessystematik nicht für eine Ausnahme herangezogen werden. Der Anwendungsbereich des Art. 18 GasVO ist auf erneuerbares Gas oder kohlenstoffarmes Gas beschränkt. Wasserstoff, der nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird,

und damit insbesondere das Wasserstoffkernnetz, sind getrennt von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas zu betrachten, da Wasserstoff sowohl in der GasVO als auch in der Gas-Richtlinie⁸ gesondert adressiert wird. Beispielsweise das Programm „H2-Global“ oder das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sind damit zur Begründung einer Ausnahme nicht geeignet.

8. Die nach Art. 20 (FNB) und Art. 36 (VNB) GasVO vorgesehene Privilegierung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas in Form von verbindlichen Einspeisekapazitäten kann nicht für eine Ausnahme herangezogen werden, da es sich insoweit nicht um eine nationale Besonderheit handelt, die gerade den deutschen Markt betrifft. Würden diese unionsweit gültigen Bestimmungen eine Ausnahme von den Rabattierungsvorgaben rechtfertigen, wären letztere gerade nicht vom Unionsgesetzgeber als Grundfall vorgesehen worden.

Anwendungszeitpunkte und praktische Umsetzung:

Aus Sicht der Beschlusskammer ist es unabhängig von der Frage, ob eine Ausnahme nach Abs. 5 für das Jahr 2026 gewährt wird, nicht erforderlich, dass diese etwaigen Preisnachlässe bereits in die im Mai 2025 zu veröffentlichende Entgeltkalkulation für das Jahr 2026 eingehen, da nur geringe Auswirkungen auf den Tarif erwartet werden dürften. Zudem hat der Verordnungsgeber in diesem Zusammenhang auch zum August 2025 eine unterjährige Einführung von entsprechenden Rabatten in Kauf genommen, ohne dass diese in der Entgeltkalkulation im Jahr 2024 hätten berücksichtigt werden können.

Gelegenheit zur Stellungnahmen, Frist, geschwärzte Fassungen, weiteres Vorgehen:

Die Fernleitungsnetzbetreiber und alle anderen Marktteilnehmer erhalten hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **03.04.2025** (Eingang BNetzA). Stellungnahmen sind in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format ausschließlich per E-Mail unter dem Stichwort „Diskussionspapier Art. 18 GasVO“ an Konsultation.BK9@BNetzA.DE zu übersenden. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Daher sind die Stellungnahmen als Anlage zur E-Mail in einer Fassung zu übersenden, die zwar eine Zuordnung zur Firma/Organisation zulässt, darüber hinaus aber keine datenschutzrechtlich relevanten Informationen (z.B. Namen, Kontaktdaten, Unterschriften) enthält. Sollte Ihre Stellungnahme personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, so ist zusätzlich eine für die Veröffentlichung geeignete „geschwärzte“ Fassung vorzulegen. Wird keine „geschwärzte“ Fassung vorgelegt, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen.

Führt die Konsultation des Diskussionspapiers zur Einschätzung, dass eine Ausnahme gewährt werden sollte, wird durch die Beschlusskammer ein förmliches Festlegungsverfahren eingeleitet und ein Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

⁸ RICHTLINIE (EU) 2024/1788 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG, Erwägungsgrund (9).